

Stefan Penka
Steuerberater

Unterstützung für Unternehmen in der Corona-Krise

Liquidität verbessern durch das Maßnahmenpaket
zur Corona-Krise



Mandanten-Info

Unterstützung für Unternehmen in der Corona-Krise

Vorwort

1 Überblick Hilfsangebote

2 Details zu den wichtigsten Hilfen

2.1 Steuerliche Liquiditätshilfen

2.1.1 Steuervorauszahlungen senken

2.1.2 Steuerschulden stunden

2.1.3 Erlass von Steuerschulden

2.1.4 Zwangsvollstreckungen durch das Finanzamt aufschieben

2.2 Erleichterter Zugang zu Krediten

2.3 Soforthilfen aus dem Rettungspaket

2.4 Anmeldung von Kurzarbeit

2.4.1 Wirkung der Kurzarbeit

2.4.2 Voraussetzungen

2.4.3 Anmeldung von Kurzarbeit

2.4.4 Ablauf

2.5 Verschieben fälliger Zahlungen

2.5.1 Miet- und Pachtzahlungen

2.5.2 Zahlungen für Strom, Wasser und sonstige Kosten der Daseinsvorsorge

2.5.3 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

3 Wichtige Anlaufstellen

3.1 Steuerliche Liquiditätshilfen

3.2 Rettungspaket, Kredite und Bürgschaften

3.3 Anmeldung von Kurzarbeit

Vorwort

Die Corona-Krise führt in vielen Branchen zu massiven Liquiditätsproblemen. Ursachen dafür gibt es viele: Umsatzeinbrüche wegen mangelnder Nachfrage, Stornierung von Events und Reisen, Stillstand im Unternehmen wegen Unterbrechung von Lieferketten, krankheitsbedingte Ausfälle sowie ein drastischer Anstieg von Außenständen, weil Rechnungen verzögert bearbeitet werden.

Wenn Sie als Unternehmer¹ wegen der Corona-Krise in eine finanzielle Schieflage geraten, gibt es viele staatliche Hilfen.

Diese müssen jedoch von Ihnen aktiv eingefordert werden. Um schnell an die benötigten Hilfen zu kommen, ist es sinnvoll, das Gespräch mit dem Steuerberater und den Banken gut vorzubereiten. Dies gelingt besser, wenn Sie gezielt ansprechen können, welche Unterstützung für Sie in Betracht kommt.

Die Entwicklung bei den Hilfsangeboten ist dynamisch. Allein in den letzten sieben Tagen wurde zusätzlich zum Maßnahmenpaket der Bundesregierung ein Rettungspaket für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmer erarbeitet, hat die Europäische Zentralbank angekündigt, Anleihen in Höhe von 750 Milliarden Euro zu kaufen und es wurden neue Regelungen zur Insolvenz, Zahlung von Mieten und Entgelten von Dauerschuldverhältnissen und Verbraucherkrediten geschaffen. Die Ausführungen erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie konzentrieren sich darauf, kleinen und mittleren Unternehmern und Selbstständigen einen Überblick zu den für sie interessantesten Unterstützungen zu geben.

Diese Info-Broschüre hat den Stand 25.03.2020. Stets aktuelle Übersichten finden Sie auf www.datev.de/corona.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur das generische Maskulinum verwendet.

1 Überblick Hilfsangebote

Es stehen folgende finanzielle Hilfen zur Verfügung:

■ Steuerliche Liquiditätshilfen

Ist schon jetzt abzusehen, dass es für das Jahr 2020 weniger Einkünfte gibt, können die Steuervorauszahlungen auf Antrag herabgesetzt werden. Auch können Steuerschulden zinslos gestundet werden, müssen also erst später beglichen werden. In seltenen Fällen kann auch geprüft werden, ob Steuerschulden gänzlich erlassen werden. Bei offenen Steuerschulden soll eine Verschiebung der Zwangsvollstreckung künftig unkomplizierter möglich sein.

■ Darlehen und Bürgschaften

Unternehmer sollen leichter als bisher Kredite erhalten. Dazu werden die bestehenden LfA- und KfW-Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet. Zudem werden zusätzliche Sonderprogramme aufgelegt, damit auch Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthafte Finanzierungsschwierigkeiten geraten und daher für die bestehenden Förderprogramme nicht in Frage kommen, Kredite bekommen. Die Bürgschaftsbanken werden gestärkt, um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen. Exportkreditgarantien (auch als „Hermesdeckungen“ bekannt) werden vom Bund gestellt, das KfW-Programm zur Refinanzierung von Exportgeschäften unterstützt Unternehmer. Auf die aus der Finanzkrise bekannten EIF-Portfoliogarantien zur Absicherung von Unternehmensliquidität soll wieder zurückgegriffen werden.

■ Rettungspaket

Für Kleinunternehmen steht finanzielle Soforthilfe zur Verfügung. Für große Unternehmen kann es Zuschüsse aus einem Rettungsfonds (WSF) geben.

■ Verschiebung von Miet- und Pachtzahlungen

Während der Corona-Krise fällig werdende Miet- und Pachtzahlungen können verspätet gezahlt werden, wenn Liquiditätsengpässe bestehen.

■ Verschiebung von Entgelten für Strom, Wasser und anderen Dauerschuldverhältnissen

Für Kleinunternehmer kommt es in Betracht, die Entgelte für betriebswichtige Leistungen verspätet zu zahlen.

■ Verschiebung der Zahlung Sozialversicherungsbeiträge

In Einzelfällen kann eine Stundung der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge beantragt werden.

■ Anmeldung von Kurzarbeit

Kurzarbeitergeld kann nun schon beantragt werden, wenn 10 % der Beschäftigten weniger arbeiten können. Die Sozialversicherungsbeiträge können erstattet werden. Auch Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld erhalten.

Übersicht: Die wichtigsten Maßnahmen für kleinere und mittlere Unternehmen

Maßnahme	Wirkung	Für wen
Steuervorauszahlungen senken	Fällige Steuervorauszahlungen können auf Antrag herabgesetzt werden.	Alle Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler, alle Branchen, jeder Größe, deren Einkünfte sich in 2020 voraussichtlich verringern. Auch private Einkommensteuer-Vorauszahlungen können herabgesetzt werden.
Steuerschulden stunden	Fällige Steuern können auf Antrag später gezahlt werden. Zinsen fallen nicht an.	Alle Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler, alle Branchen, jeder Größe, die offene Steuerschulden haben. Zahlung muss unbillige Härte darstellen.
Erlass von Steuerschulden	Fällige Steuern müssen auf Antrag in seltenen Einzelfällen nicht mehr gezahlt werden.	Alle Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler, alle Branchen, jeder Größe, die offene Steuerschulden haben. Der Erlass wird nur in seltenen Einzelfällen gewährt, Unternehmen muss durch Erlass wirtschaftlich stabil werden.
Zwangsvollstreckungen durch das Finanzamt aufschieben	Offene Steuerschulden werden auf Antrag nicht durch das Finanzamt vollstreckt, z. B. Kontenpfändungen und Säumniszuschläge vermieden.	Alle Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler, alle Branchen, jeder Größe, die offene Steuerschulden haben und unmittelbar von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind.
KfW-Unternehmerkredit 037...	Leichterere Kreditzugang durch Risikoübernahme von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis zu 200 Mio. Euro. Auch für Vorhaben im Ausland	Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind mit Jahresumsatz bis 2 Mrd. Euro
KfW-Kredit für Wachstum 290	Leichterere Kreditzugang für allgemeine Unternehmensfinanzierung inkl. Betriebsmittel durch anteilige Risikoübernahme bis zu 70 %	Unternehmen mit Jahresumsatz bis 5 Mrd. Euro
ERP-Gründer-	Leichterere Kreditzugang durch Risi-	Unternehmen, die weniger als 5 Jahre

Unterstützung für Unternehmen in der Corona-Krise

Maßnahme	Wirkung	Für wen
kreditUniversell 073...	Koübernahme von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro	am Markt sind und Jahresumsatz bis zu 2 Mrd. Euro
KFW-Sonderprogramm	Leichter Kreditzugang durch Risikoübernahme bei Investitionsmitteln bis zu 90 %, bei Betriebsmitteln bis zu 80 % (wurde bereits von der Europäischen Kommission genehmigt).	Für krisenbedingt vorübergehend in Finanzschwierigkeiten befindliche Unternehmen
Maßnahmen auf Landesebene	Geplant sind i. d. R. Förderpakete (Übersicht unter →Kapitel 3.2)	Unternehmer, die ihren Sitz im jeweiligen Land haben.
Bürgschaften über Bürgschaftsbanken	Erleichterter Zugang zu Krediten. Bis zu 250.000 Euro kann innert 3 Tagen entschieden werden. Höchstbetrag 2,5 Mio. Euro	Unternehmen in ganz Deutschland
Soforthilfen aus dem Rettungspaket	Nicht rückzahlbare Zahlungen des Bundes, Soforthilfe in Höhe von 9.000 Euro (Betriebe bis 5 Mitarbeiter) und 15.000 EUR.	Betriebe mit bis zu 10 Mitarbeitern
Verschiebung von Miet- und Pachtzahlungen	Zahlung von Miete und Pacht für die Monate März – Mai 2020 erst bis 30.06.2022.	Alle Mieter und Pächter, die wegen der Corona-Krise nicht zahlen können.
Verschiebung von Entgelten für Strom, Wasser u. a.	Zahlung erst bis 30.06.2020.	Nur Kleinunternehmer bis 5 Mitarbeiter und 2 Mio. Umsatz/Bilanzsumme
Verschiebung der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen	Beiträge werden zinslos gestundet.	Unternehmen, die wegen der Corona-Krise wegen fristgerechter Zahlung in Liquiditätsschwierigkeiten kommen.
Kurzarbeit	Personalkosten werden gesenkt, Sozialversicherungsbeiträge übernommen, Mitarbeiter bekommen Kurzarbeitergeld	Unternehmer, Freiberufler, Selbstständige aller Branchen mit min. einem Arbeitnehmer oder Leiharbeiter

2 Details zu den wichtigsten Hilfen

2.1 Steuerliche Liquiditätshilfen

Um Liquidität zu verbessern, erleichtert es das Maßnahmenpaket, Vorauszahlungen zu senken, Steuern zu stunden und Zwangsvollstreckungen zu verschieben. Nicht im Maßnahmenpaket enthalten, jedoch trotzdem geprüft werden sollte, ob ein Antrag auf Erlass von Steuern Erfolg haben kann.

2.1.1 Steuervorauszahlungen senken

Unternehmer und Selbstständige haben meist Steuervorauszahlungen zu leisten. Denn die Steuern fallen zwar erst am Jahresende an, es müssen aber schon während des Jahres Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Vorauszahlungen sind in der Regel zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jeden Jahres fällig.

Es ist sinnvoll zu prüfen, ob zeitnah Anträge auf Herabsetzung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gestellt werden sollten. Wenn Sie Ihre Vorauszahlungen herabsetzen möchten, empfiehlt es sich, vorher mit Ihrem Steuerberater Kontakt aufzunehmen.

■ Einkommensteuer

Mit der Einkommensteuer werden Ihre privaten Vermögensverhältnisse besteuert.

Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der zu erwartenden Jahressteuer und somit nach den zu erwartenden Einkünften. Wenn durch die Corona-Krise der Gewinn des Unternehmens oder Ihrer selbstständigen Tätigkeit sinkt und Sie dadurch weniger Einkünfte haben, können die Vorauszahlungen angepasst werden.

Dazu ist ein formloser Antrag bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt erforderlich. In diesem Antrag muss glaubhaft dargelegt werden, in welcher Höhe und weshalb der Gewinn niedriger ausfallen wird. Aufgrund der Corona-Krise werden derzeit die Anträge in der Regel auch ohne Unterlagen bewilligt. Ihr Steuerberater kann das im Wege des Elektronischer Anpassungsantrag Vorauszahlungen (ELA) unkompliziert für Sie erledigen. Sie können Unterlagen bereithalten, die das belegen, wie etwa Auftragsstornierungen, betriebswirtschaftliche Auswertungen oder Ankündigungen von Lieferengpässen von Zulieferern.

Praxistipp

Bilden Sie in der Begründung Ihres Antrages Sammelposten, die der Finanzbeamte schnell erfassen kann. Konzentrieren Sie sich auf wenige, aussagekräftige Dokumente. Vergleiche mit Vorjahresmonaten können hilfreich sein. Stellen Sie nicht nur entgangene Einnahmen dar, sondern führen Sie ggf. auch kurz aus, welche Fixkosten unverändert angefallen sind.

■ Körperschaftsteuer

Wenn Sie Körperschaftsteuervorauszahlungen leisten müssen, können auch diese auf Antrag gesenkt werden. Die Körperschaftsteuer ist eine Art „Einkommensteuer für Kapitalgesellschaften“. Für sie gelten daher ähnliche Regeln. Um die Vorauszahlungen zu senken, ist ein Antrag bei dem für das Unternehmen zuständigen Finanzamt erforderlich. Für die Begründung des Antrags gelten die oben unter „Einkommensteuer“ erläuterten Grundsätze.

■ Gewerbesteuer

Wenn die Gewerbesteuer-Vorauszahlung gemindert werden soll, muss dies bei dem Finanzamt, bei dem Ihr Unternehmen seinen Sitz hat, beantragt werden. Die ersten Praxiserfahrungen zeigen, dass die Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen in den meisten Gemeinden unkompliziert gewährt wird.

■ Umsatzsteuer

Bei der Umsatzsteuer berechnen Sie die Höhe der Vorauszahlung selbst in Form der Umsatzsteuer-Voranmeldung und leisten gleichzeitig die Zahlung an das Finanzamt.

Es gibt zwei Arten, wie die Umsatzsteuer vorangemeldet wird: die Ist-Versteuerung und die Soll-Versteuerung. Bei der Soll-Versteuerung werden alle Umsätze gemeldet für die die Rechnung gestellt wurde. Auch wenn der Kunde die Rechnung noch nicht bezahlt hat. Bei der Ist-Versteuerung werden nur Umsätze gemeldet, die von den Kunden tatsächlich bezahlt wurden.

Dies bedeutet, dass Unternehmen, die die Soll-Versteuerung anwenden, die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen leisten müssen, obwohl der Kunde die Umsatzsteuer noch nicht bezahlt hat. Dies kann zu Liquiditätsschwierigkeiten führen.

Praxistipp

Zahlt ein Kunde gar nicht, können Sie in der nächsten Voranmeldung die zu viel gezahlte Umsatzsteuer verrechnen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde Ihnen schriftlich und ausführlich erklärt, weshalb er die Rechnung ganz oder teilweise nicht zahlt. Nehmen Sie also rechtzeitig Kontakt zu Ihren Kunden auf und fordern Sie derartige Erklärungen ein.

Die für Unternehmen günstigere Ist-Versteuerung kann nur durchgeführt werden von

- Freiberuflern,
- nicht bilanzierungspflichtigen Unternehmern, das sind z. B. Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit einem Umsatz unter 600.000 Euro und einem Gewinn unter 60.000 Euro im Jahr
- und buchführungspflichtigen Unternehmen (GmbH, OHG, KG, AG, UG), deren Umsatz im letzten Jahr unter 600.000 Euro lag.

Zweifelsfragen dazu kann Ihnen Ihr Steuerberater beantworten.

Wenn Sie derzeit die Soll-Versteuerung anwenden, prüfen Sie, ob Sie zu den Unternehmen gehören, die aufgrund niedrigerer Umsätze im Vorjahr die Ist-Versteuerung anwenden können.

Praxistipp

Ein Wechsel zur Ist-Versteuerung kann jederzeit bei dem für das Unternehmen zuständigen Finanzamt formlos beantragt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Der Antrag muss die Steuernummer des Unternehmens, den Hinweis auf den letzten Jahresumsatz und den Zeitpunkt, ab wann die Ist-Versteuerung gelten soll, enthalten.

Auf Antrag erstatten die Finanzämter derzeit auch die bereits gezahlte Sondervorauszahlung zurück. Ihr Steuerberater ist auch hierfür der richtige Ansprechpartner.

2.1.2 Steuerschulden stunden

Im Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus wurde angekündigt, dass die Gewährung von Stundungen erleichtert wird.

Eine Stundung bedeutet, dass Sie Ihre Steuerschulden zu einem späteren Zeitpunkt zahlen können, als in dem Steuerbescheid angegeben.

Stundungen sind grundsätzlich für alle Steuerarten und Zinsen möglich.

Um eine Stundung zu bekommen, muss ein Antrag gestellt werden.

Die Finanzämter (bzw. die Gemeinden für die Gewerbesteuer) können eine Stundung gewähren, wenn:

- Die Zahlung der Steuer zum Fälligkeitszeitpunkt eine erhebliche Härte für Sie bedeuten würde und

- durch die spätere Zahlung nicht die Gefahr besteht, dass Sie die Steuern gar nicht mehr zahlen können.

Diese Voraussetzungen müssen in dem Antrag auf Stundung glaubhaft dargelegt werden.

Im Rahmen der Corona-Krise wurde angekündigt, dass Stundungen großzügiger gehandhabt werden. Das bewahrheitet sich in der Praxis auch. Derzeit wird Stundungsanträgen meist stattgegeben. Es lohnt sich also, Stundungsanträge zu stellen. Auch hinsichtlich der Gewerbesteuer haben verschiedene Gemeinden bereits angekündigt, die Gewerbesteuer unkompliziert zu stunden.

Es ist sinnvoll, Ihren Steuerberater einzubinden. Er kennt die Finanzlage Ihres Unternehmens und kann beurteilen wie der Antrag auf Stundung am besten realisiert werden kann.

Können Sie eine fällige Steuerzahlung mit einer fälligen Steuererstattung aufrechnen, so muss die Finanzbehörde dem stattgeben.

Praxistipp

Eine Stundung hat größere Aussichten auf Erfolg, wenn Sie gleich einen Tilgungsplan anbieten, also Höhe und Zeitpunkt von Ratenzahlungen anbieten.

2.1.3 Erlass von Steuerschulden

In besonders gelagerten Einzelfällen können Steuern ausnahmsweise auch erlassen werden. Denkbar ist dies für alle Steuerarten und steuerliche Nebenleistungen wie Säumniszuschläge oder Haftungsschulden.

Voraussetzungen für einen Erlass sind:

- Die Zahlung der Steuer bedeutet eine unbillige Härte aus sachlichen Gründen. Dies ist der Fall, wenn ein falscher Steuerbescheid vorliegt und der Steuerpflichtige sich nicht rechtzeitig gegen die zu hohe Festsetzung wehren konnte.
- Zweiter Grund für den Erlass einer Steuer ist es, wenn die Zahlung der Steuer eine persönliche Unbilligkeit darstellt und der Steuerpflichtige erlasswürdig und erlassbedürftig ist.

Ein Erlass kommt nur in Betracht, wenn die wirtschaftliche Notlage gerade durch die Steuerfestsetzung verursacht ist.

Der Steuererlass setzt einen sorgfältig begründeten Antrag voraus. Dies sollten Sie nur gemeinsam mit Ihrem steuerlichen Berater angehen, der Ihnen auch sagen kann, ob der Antrag überhaupt Aussicht auf Erfolg hat.

2.1.4 Zwangsvollstreckungen durch das Finanzamt aufschieben

Wenn Steuerschulden nicht gezahlt werden, so kann die Finanzbehörde die Zwangsvollstreckung einleiten. Die Zwangsvollstreckung ist eine erhebliche Belastung für das Unternehmen – bis hin zur Pfändung von Geschäftskonten. Vor der Einleitung der Vollstreckung kann Stundung beantragt werden (siehe →Kapitel 2.1.2), wenn die Zwangsvollstreckung schon eingeleitet wurde, kann nur noch Vollstreckungsaufschub beantragt werden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat angekündigt, dass auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bis 31.12.2020 verzichtet werden soll, solange der Schuldner einer Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Praxistipp

Setzen Sie alles daran, dass es gar nicht erst zur Einleitung einer Zwangsvollstreckung durch die Steuerbehörde kommt. Prüfen Sie laufend Ihre Liquidität und setzen Sie sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung, sobald sich Liquiditätsprobleme abzeichnen. Es ist erheblich einfacher eine Stundung zu vereinbaren, als unter Zeitdruck eine Vollstreckung abzuwenden.

2.2 Erleichterter Zugang zu Krediten

Unternehmen, die wegen der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, sollen schneller und unbürokratischer an Kredite kommen. Möglich gemacht werden soll das vor allem durch die Ausweitung der entsprechenden LfA- und KfW Förderprogramme.

Wenn Sie einen der Kredite in Anspruch nehmen möchten, wenden Sie sich am besten mit Unterstützung durch Ihren Steuerberater an Ihre Hausbank.

Praxistipp

Die Banken sehen sich aktuell mit vielen derartigen Anfragen konfrontiert. Es ist daher sinnvoll, wenn Sie der Bank präzise mitteilen, welches Programm Sie in Anspruch nehmen möchten und die entsprechenden Unterlagen vorbereiten.

Die wichtigsten Programme sind derzeit:

■ KfW-Unternehmerkredit 037...

Das Programm ist für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind und deren Jahresumsatz 2 Mrd. nicht übersteigt. Damit können Kredite für Betriebsmittel bis 200 Mio. abgerufen werden.

■ KfW-Kredit für Wachstum 290

Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 5 Mrd. Euro können das Programm nutzen und Kredite für die allgemeine Unternehmensfinanzierung beantragen.

■ ERP-Gründerkredit-Universell 073...

Für Unternehmen, die kürzer als 5 Jahre am Markt sind, ist dieses Programm relevant. Es werden Kredite für Betriebsmittel bis 200 Mio. Euro bereitgestellt.

■ KfW-Sonderprogramm

Mit diesem Programm soll eine Risikoübernahme bei Investitionsmitteln von bis zu 90 %, bei Betriebsmitteln bis zu 80 % erfolgen. Das Programm muss noch von der Europäischen Kommission genehmigt werden.

Praxistipp

Bereiten Sie das Gespräch mit der Bank sorgfältig vor. Auch wenn der Zugang zu den Krediten erleichtert ist, müssen Sie dennoch nachweisen, dass Sie kreditwürdig sind und Ihr Betrieb instande ist die Kredite zu bedienen. Ihr Steuerberater kann Sie bei der Vorbereitung unterstützen. Er kann Ihnen auch eine vertiefende Mandanten-Info-Broschüre zum Bankgespräch für Corona-Krisen-Kredite zukommen lassen (Art.-Nr. 19533).

Ohne Bonitätsunterlagen keine Kredite/Zuschüsse

Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

- Kurze schriftliche Beschreibung der Auswirkungen der Pandemie auf Ihr Unternehmen
- Jahresabschlüsse / Einnahmen-Überschuss-Rechnungen 2017 und 2018
- Betriebswirtschaftliche Auswertung 2019 (inklusive Summen- und Saldenliste) bzw. Jahresabschluss 2019 (zumindest Entwurf)
- Ermittlung des Kreditbedarfs anhand einer Maßnahmen- und Liquiditätsplanung für die nächsten 12 Monate
- Einnahmen-Ausgabenplanung für den Zeitraum in der Krise und nach der Krise
- Selbstauskunft / Vermögens- und Schuldenaufstellung
- Vorschlag für den Eigenbeitrag des Unternehmers

2.3 Soforthilfen aus dem Rettungspaket

Die Maßnahmen des Rettungspakets richtet sich nach der Größe des Betriebs. Für Betriebe mit bis zu fünf Beschäftigten kann eine Soforthilfe in Höhe von 9.000 Euro gezahlt werden. Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten können eine Soforthilfe von 15.000 Euro erhalten.

Die Soforthilfe können Sie in Anspruch nehmen, wenn Ihr Betrieb wegen der Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten ist. Als Stichtag gilt der 11.03.2020.

Die Soforthilfe muss nicht zurückgezahlt werden.

Auch wenn Einzelheiten noch nicht feststehen, können Sie den Antrag auf Zahlungen aus Notfallfonds schon jetzt vorbereiten. Denn für einen Antrag wird immer erforderlich sein, dass Sie darlegen, welche Umsätze Ihnen weggebrochen sind. Um die Zuschüsse schnell auszahlen zu können, wird derzeit auf eine genauere Prüfung meist verzichtet. Kommt es jedoch nachgelagert zu einer Überprüfung und die Voraussetzungen liegen nicht vor, drohen Rückzahlung und Strafen.

Praxistipp

Dokumentieren Sie unbedingt zeitnah und präzise welche Ausfälle Ihnen aufgrund der Corona-Krise entstehen. Halten Sie zeitlich geordnet und betragsmäßig beziffert fest, welche Umsätze Ihnen weggebrochen sind. Benennen Sie auch den Grund (Stornierung des Auftrags, benötigte Rohmaterialien nicht vorhanden o. ä.)

Praxistipp

Bei der Suche nach regionalen Notfallfonds kann Ihr Steuerberater ein guter Ansprechpartner sein. Eine aktuelle Nachrichtenquelle sind meistens auch die Branchenverbände. Lohnend kann auch der Blick auf die Homepage des Amts für Wirtschaftsförderung der Gemeinde, in der Ihr Unternehmen seinen Sitz hat, sein. Verfolgen Sie die Mitteilungen Ihrer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder berufsständischen Vereinigung.

2.4 Anmeldung von Kurzarbeit

Wenn aufgrund der Corona-Krise Aufträge wegbrechen oder Rohmaterial nicht geliefert wird, gibt es im Unternehmen oft nicht viel zu tun. Dann ist es sinnvoll, die Personalkosten mit Hilfe von Kurzarbeit zu senken. Kurzarbeit kann auch von kleinen Unternehmen angemeldet werden. Sobald auch nur ein Mitarbeiter oder Leiharbeiter versicherungspflichtig beschäftigt wird, ist es möglich, Kurzarbeit anzumelden.

2.4.1 Wirkung der Kurzarbeit

Im Rahmen der Kurzarbeit sinken Ihre Personalkosten, weil Sie das Gehalt entsprechend der Arbeitszeitverkürzung mindern können. Zudem werden Ihnen nun die auf Sie entfallenden Sozialversicherungsbeiträge für das ausgefallene Brutto-Entgelt von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Als Ausgleich für die Gehaltskürzung erhalten Ihre Mitarbeiter Kurzarbeitergeld. Das beträgt für Mitarbeiter ohne Kind 60 %, für Mitarbeiter, bei denen ein Kind im Haushalt lebt, 67 % des pauschalierten Netto-Entgeltausfalls.

2.4.2 Voraussetzungen

Kurzarbeitergeld bekommen nur sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Geringfügig Beschäftigte, Werkstudenten, Rentner oder beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer erhalten kein Kurzarbeitergeld. Auch Mitarbeiter, die Krankengeld beziehen, erhalten kein Kurzarbeitergeld.

Kurzarbeit ist nun bereits möglich, wenn mindestens 10 % der Mitarbeiter von einem Arbeitsausfall von mindestens 10 % betroffen sind. Diese Schwelle ist auch erreicht, wenn sie nur einen Betriebsteil betrifft, z. B. die Produktion. Auch Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld beziehen.

Zunächst muss eine Rechtsgrundlage für die Kurzarbeit vorhanden sein. Diese kann in einem für Ihr Unternehmen anwendbaren Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in individualvertraglichen Absprachen mit Ihren Arbeitnehmern liegen.

Praxistipp

Weisen Sie Ihre Arbeitnehmer darauf hin, dass sie die Gehaltseinbußen durch die Kurzarbeit im Einzelfall lindern können. Das erhöht die Aussichten, dass sie die Kurzarbeit mittragen. Möglich sind etwa Hinzuverdienste in systemrelevanten Branchen und Berufen, etwa im Lebensmittelhandel oder als Erntehelfer.

Hat Ihr Unternehmen einen Betriebsrat, so muss dieser eingebunden werden.

Wenn kein Tarifvertrag anwendbar ist, keine Betriebsvereinbarung besteht und in den Arbeitsverträgen nichts zur Kurzarbeit geregelt ist, muss die Kurzarbeit individuell mit jedem einzelnen Arbeitnehmer vereinbart werden.

Praxistipp

Die Kurzarbeit bringt empfindliche Gehaltseinbußen für Ihre Arbeitnehmer mit sich. Auch wenn sich Ihre Arbeitnehmer anfangs solidarisch zeigen, kann es dazu kommen, dass sie später juristisch gegen die Kurzarbeit vorgehen. Daher ist es wichtig, dass die arbeitsrechtliche Grundlage für die Anordnung von Kurzarbeit juristisch einwandfrei ist. Lassen Sie sich dazu arbeitsrechtlich beraten.

2.4.3 Anmeldung von Kurzarbeit

Sie als Unternehmer müssen den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk Ihr Unternehmen seinen Sitz hat, schriftlich oder online über die E-Services der Arbeitsagentur anzeigen. Wenn Sie einen Betriebsrat haben, müssen Sie seine Stellungnahme der Anmeldung hinzufügen. In der Anzeige müssen Sie glaubhaft machen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall besteht und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld erfüllt sind.

Es ist wichtig, dass Sie die Anzeige sobald als möglich machen. Denn das Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

2.4.4 Ablauf

Wenn die Agentur für Arbeit entschieden hat, dass sie Kurzarbeitergeld bewilligt, müssen die Gehaltsabrechnungen angepasst werden. Zunächst wird das anteilige Arbeitsentgelt für die geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Dann wird das Kurzarbeitergeld berechnet. Beides zahlen Sie an Ihre Mitarbeiter aus. Anschließend können Sie bei der Agentur für Arbeit monatlich nachträglich innerhalb von drei Monaten die Erstattung des Kurzarbeitergeldes beantragen.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Gehaltsabrechnung unterstützt Sie Ihr Steuerberater. Er kann Ihnen auch eine vertiefende Mandanten-Info-Broschüre zur Kurzarbeit zukommen lassen (Art.-Nr. 12433).

2.5 Verschieben fälliger Zahlungen

2.5.1 Miet- und Pachtzahlungen

Unternehmer, die wegen der Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten, können häufig ihre Miete oder Pacht nicht zahlen. Es ist möglich, die Miet- oder Pachtzahlungen zu verschieben. Voraussetzungen dafür sind:

- Es handelt sich um Miet- oder Pachtzahlungen, die vom 01.04.2020 bis zum 30.06. fällig werden.
- Die vorübergehende Nichtzahlung erfolgt, wegen Liquiditätsschwierigkeiten aufgrund der Corona-Krise. Das muss glaubhaft gemacht werden.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf der Vermieter oder Verpächter keine Kündigung wegen dieses Zahlungsverzugs aussprechen. Sie haben dann bis zum 30.06.2022 Zeit, die Miete oder Pacht vollständig zu zahlen.

Wenn die Corona-Krise länger dauert als derzeit absehbar, kann diese Frist durch die Bundesregierung noch verlängert werden. In diesem Fall kann auch der Zeitraum, für den Mieten oder Pachten verspätet gezahlt werden, verlängert werden. Eine aktuelle Übersicht finden Sie auf www.datev.de/corona.

2.5.2 Zahlungen für Strom, Wasser und sonstige Kosten der Daseinsvorsorge

Auch die Verschiebung der Zahlungen für die Stromkosten und anderer Kosten der Daseinsvorsorge ist möglich. Dazu sind jedoch nur Kleinstbetriebe berechtigt.

Die Voraussetzungen sind:

- Schuldner ist ein Kleinunternehmen. Das ist bei Betrieben mit bis zu 9 Beschäftigten und einem Umsatz oder einer Bilanzsumme von bis zu 2 Mio. Euro meist der Fall.
- Der Vertrag, der dem Dauerschuldverhältnis zugrunde liegt wurde vor dem 08.03.2020 geschlossen.
- Es handelt sich um ein Dauerschuldverhältnis, das wesentlich ist, um den Betrieb angemessen fortzusetzen. Dazu zählen etwa Strom und Wasser.
- Die Zahlung kann entweder gar nicht erfolgen oder würde die wirtschaftlichen Grundlagen Ihres Betriebs gefährden.
- Die Nichtzahlung darf nicht bewirken, dass der Betrieb oder Lebensunterhalts des Gläubigers oder seiner Unterhaltspflichtigen gefährdet ist.

Wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, dann können Sie als Kleinunternehmer die Zahlung bis zum 30.06.2020 zurückhalten.

2.5.3 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Arbeitgeber können im Rahmen der Corona-Krise eine Stundung der Sozialversicherungsbeiträge beantragen. Renten-, Kranken-, und Arbeitslosenversicherungsbeiträge für die Monate März – Mai können zinslos gestundet werden. Die Stundungsmöglichkeit besteht auch für Beiträge im Rahmen der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung.

Voraussetzung hierfür ist, dass keine anderen Unterstützungsmaßnahmen greifen, etwa die Übernahme der Beiträge im Rahmen von Kurzarbeit. Für die Begründung des Antrags soll es ausreichen wenn der Arbeitgeber glaubhaft versichert, wegen der Auswirkungen der Corona-Krise die Beiträge derzeit nicht zahlen zu können.

3 Wichtige Anlaufstellen

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.datev.de/corona.

3.1 Steuerliche Liquiditätshilfen

- Möchten Sie die oben dargestellten steuerlichen Liquiditätshilfen in Anspruch nehmen, ist Ihr Steuerberater der beste Ansprechpartner.

3.2 Rettungspaket, Kredite und Bürgschaften

- Auch für die Beantragung von Leistungen aus dem Rettungspaket, Krediten und Bürgschaften ist Ihr Steuerberater der wichtigste Ansprechpartner.
- Eine stets aktuelle Übersicht zu allen Fördermaßnahmen erhalten Sie unter www.datev.de/Corona.
- Informationen zu den Soforthilfen aus dem Rettungspaket finden Sie unter www.bmwi.de.
- Bank, Länder und EU unterhalten eine Förderdatenbank: www.foerderdatenbank.de
- Für die KfW Programme ist Ihre Hausbank der richtige Ansprechpartner. Besuchen Sie die Homepage Ihrer Bank, dort finden sich meist Antragsformulare. Detailliertere Informationen zu den Programmen finden Sie unter www.kfw.de.
- Informationen zu den Leistungen der Bürgschaftsbanken Ihres Bundeslandes finden Sie, wenn Sie im Internet nach Ihrem Bundesland und dem Suchwort „Bürgschaftsbank“ suchen.

(Beratung dazu finden Sie auch unter www.finanzierungsportal.ermoeglicher.de)

■ Ansprechpartner für Maßnahmen auf Landesebene:

Land	
Maßnahme	Kontaktdaten
Baden-Württemberg:	
Liquiditätskredite, Weiterbildungsfinanzierung (zur Vermeidung von Kurzarbeit)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hotline Wirtschaftsförderung L-Bank: Tel.: 0711/122-2345 ■ E-Mail: wirtschaftsfoerderung@l-bank.de ■ https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-descoronavirus/
Bayern:	
Soforthilfeprogramm: Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt bis zu 30.000 Euro.	■ https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/
Berlin:	
Liquiditätskredite	■ https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/liquiditaetshilfen-berlin.html
Brandenburg:	
Darlehen über das Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm (KoSta)	■ Informationen und regionale Ansprechpartner unter: www.wfbb.de
Bremen:	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hotline: 0421/9600-333 ■ E-Mail: task-force@bab-bremen.de ■ https://www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen/
Hamburg:	
Liquiditätskredite	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hotline: 040/248 46 533 ■ www.ifbhh.de ■ Hotline für Selbstständige und Kleinunternehmer bis 5 Mitarbeiter: 040/43216949, Website: https://firmenhilfe.org/ ■ Hotline für Kreativschaffende: 040/879 7986-28
Hessen:	
Förderkredite	■ E-Mail: buergertelefon@stk.hessen.de

Land	
Maßnahme	Kontaktdaten
Mecklenburg-Vorpommern:	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Liquiditätshilfe für Kleinbetriebe und Freiberufler durch rückzahlbare Zuschüsse bis 20.000 Euro, ■ Liquiditätshilfe für KMU durch rückzahlbare Zuschüsse bis 200.000 Euro ■ Sonderprogramm für Landesbürgschaften ■ Bearbeitung innerhalb 2 Wochen schnelle Bürgschaften bis 250.000 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hotline: 0385/588 5588
Niedersachsen:	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Förderkredite, die direkt von der NBank – nicht über eine Hausbank – zügig vergeben werden sollen. ■ Corona-Hilfsprogramm für Kleinunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz in Arbeit: Für 6 Monate soll es eine Zuschussförderung in Höhe von bis zu 100 Millionen Euro geben. Förderungen für einzelne Unternehmen sollen bis zu 20.000 Euro betragen. Der Fördersatz von 50 % bleibt bestehen. Der Förderhöchstbetrag von 20.000 Euro kann abgerufen werden, sofern der wirtschaftliche Schaden des einzelnen Unternehmens bei mindestens 40.000 Euro liegt. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hotline N-Bank: 0511/33 70 50 ■ Hotline für Landesbürgschaften: 0511/535 75323 ■ https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/
Nordrhein-Westfalen:	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kredite können durch die Bürgschaftsbank NRW und das Landesbürgschaftsprogramm ab 2,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) besichert werden. ■ Expressbürgschaft innerhalb 72 Stunden. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hotline: 0211/917414800
Rheinland-Pfalz:	
Über die ISB sowie die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz stehen Betriebsmittelkredite sowie Bürgschaften zur Verfügung.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hotline Wirtschaftsministerium: 06131/16-5110 ■ E-Mail: unternehmenshilfe-corona@mwvlw.rlp.de
Saarland:	
Förderkredite	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hotline: 0681/501-4433 ■ E-Mail: corona@wirtschaft.saarland.de

Land	
Maßnahme	Kontaktdaten
	■ https://www.saarland.de/corona.htm
Sachsen:	
■ Sonderprogramm für kleine Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 5 Beschäftigten	■ Hotline: 0351/4910-1100.
■ Liquiditätskredite bis zu 3 Jahre tilgungsfrei	■ https://www.smwa.sachsen.de/
Sachsen-Anhalt:	
Liquiditätskredite	■ Hotline: 0391/567-4750
	■ https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/wirtschaft/
Schleswig-Holstein:	
Förderkredite durch Investitionsbank Schleswig-Holstein	■ Hotline: 0431/5938-133 und 0431/5938-133
	■ www.ib-sh.de
Thüringen:	
Liquiditätskredite für alle Wirtschaftszweige	■ Hotline: 0800/534 56 76
	■ https://wirtschaft.thueringen.de/

(Stand 25.03.2020. Eine aktuelle Übersicht finden Sie auf www.datev.de/corona.)

3.3 Anmeldung von Kurzarbeit

- Wichtige Informationen zur Anmeldung von Kurzarbeit finden Sie unter www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit.
- Die Agentur für Arbeit hat auch eine Hotline für Arbeitgeber geschaltet:
Tel. 0800 45555 20.

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © rrice/www.stock.adobe.com

Stand: 30. März 2020

DATEV-Artikelnummer: 12441

E-Mail: literatur@service.datev.de